

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung in der am 29.12.2014 bekanntgemachten Form:

1. Änderungssatzung **zur Hauptsatzung der Stadt Neuwied vom 23.07.2014**

Aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. August 2014 (GVBl. S. 181), führt das Ergebnis des Bürgerentscheids vom 14. Dezember 2014 in der Stadt Neuwied gemäß § 17 a Abs. 8 S. 1 GemO zu der folgenden Hauptsatzungsänderung:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Neuwied vom 23.07.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „beiden“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „drei“ wird durch das Wort „zwei“ ersetzt.

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Hauptsatzung bleiben unberührt.

Artikel III

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuwied, 23. Dezember 2014

Gez.

(Roth)
Oberbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Stadtverwaltung Neuwied, Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.